

Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen

Kriminalpolitischer Arbeitskreis Bremen (kripak)

Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Lande Bremen (LAG)

Förderkreis Jugendvollzug in Bremen e.V.

Arbeitsgruppe Unicef Bremen

Landesgruppe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ)

Vereinigung Niedersächsischer und Bremischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. (VNBS)

Anmerkungen zum

## **Senatsentwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz**

unter Verweis auf die

### **Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug**

„Das BVerfG hat dem Gesetzgeber mit seinem Urteil vom 31. Mai 2006 aufgegeben, bis Ende 2007 den Vollzug der Jugendstrafe auf gesetzliche Grundlage zu stellen. Durch die Föderalismusreform sind nun die Länder für die Regelung des Strafvollzugs zuständig. Diese Ausgangssituation macht die Formulierung einheitlicher Mindeststandards für den Jugendstrafvollzug um so notwendiger. Die Häftlingsmorde von Siegburg und – drei Jahre vorher – Ichterhausen machen eindringlich die Wichtigkeit humaner Strafvollzugsstandards deutlich. Guter (Jugend-) Strafvollzug ist immer auch eine Ressourcenfrage. Wir sind der Überzeugung, dass der allgemeinen Sicherheit am besten gedient ist, wenn die begrenzten Ressourcen des (Jugend-) Strafvollzugs auf die wirklich schwerwiegenden Fälle konzentriert werden. Neben der Jugendstrafe steht der Jugendstrafjustiz ein breites Spektrum an Reaktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese müssen genutzt werden. Rückfallkriminalität würde so besser vermieden und die Integration der Betroffenen besser gefördert.“

Die unter dieser Leitlinie formulierten „Mindeststandards“ wurden Anfang 2007 von einem Kreis von Fachleuten<sup>1</sup> verabschiedet, um in den laufenden Gesetzgebungsverfahren die verfassungsrechtlichen Anforderungen, fachlichen Standards und internationalen Vorgaben zur Geltung zu bringen. Sie werden von zahlreichen Organisationen getragen.<sup>2</sup>

Diese Mindeststandards werden von den durch die Unterzeichner repräsentierten Bremer Institutionen unterstützt und zur Messlatte gemacht: Sie wird hiermit an den Senatsentwurf für ein Bremer Jugendstrafvollzugsgesetz anlegt, der derzeit in der Bürgerschaft beraten wird. Es wird an die Abgeordneten appelliert, die Mindeststandards bei ihren weiteren Beratungen zu berücksichtigen. Im einzelnen werden folgende Anregungen unterbreitet:

---

<sup>1</sup> Unter Mitwirkung u.a. von: Prof. Dr. Heinz Cornel, Berlin; Prof. Dr. Johannes Feest, Bremen; Jochen Goerdeler, Hannover; Prof. Dr. Wolfgang Heinz, Konstanz; Dr. Theresia Höyneck, Hannover; Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Tübingen; Prof. Dr. Bernd Maelicke, Lüneburg; Prof. Dr. Frank Neubacher, Jena; Prof. Dr. Heribert Ostendorf, Kiel; Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Hannover; Prof. Dr. Hans-Joachim Plewig, Lüneburg; Dr. Helmut Pollähne, Bremen; Peter Reckling, Köln; Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Hamburg; Prof. Dr. Michael Walter, Köln

<sup>2</sup> DVJJ - Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen | DBH - Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik | BAG Soziale Arbeit im Vollzug | ADB - Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer/innen | NRV – Neue Richtervereinigung ... (ausf. unter [www.dvjj.de/artikel.php?artikel=842](http://www.dvjj.de/artikel.php?artikel=842)).

### 1. Eigenständige Jugendstrafvollzugsgesetze

<p>Der Jugendstrafvollzug muss in einem eigenen, vollständigen Gesetz geregelt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat ausführlich die Besonderheit des Jugendstrafvollzugs begründet und daraus gefolgert, dass das Strafvollzugsgesetz nicht analog auf den Vollzug der Jugendstrafe angewendet werden kann. Die geforderte Eigenständigkeit geht verloren, wenn die unterschiedlichen Vollzugsarten in einem Gesetz geregelt werden. Durch gesetzesinterne Querverweise verlieren die Gesetze zudem erheblich an Verständlichkeit.</p>	<p>Durch den Erlass eines speziellen Gesetzes für den Jugendstrafvollzug erfüllt Bremen diesen Standard.</p>
--	--

### 2. Vollzugsziel ist die Resozialisierung (Wiedereingliederung, Integration)

<p>Der Jugendstrafvollzug ist an dem Ziel auszurichten, den Gefangenen zu befähigen, ein Leben in Freiheit ohne erneute Straffälligkeit zu führen. Dadurch dient der Vollzug zugleich der Sicherheit der Allgemeinheit (so hat es auch ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht festgehalten). Sicherheit wird letztlich durch Rückfallverhinderung erreicht, die Rückfallverhinderung aber wird nicht dadurch optimiert, dass im Zweifel der Geschlossenheit und Restriktion Vorrang eingeräumt wird. Deshalb ist in der Gesetzesfassung darauf zu achten, dass das Resozialisierungsziel nicht durch andere Vollzugsziele oder -aufträge konterkariert werden, die den Anschein von Gleichrangigkeit erwecken.</p>	<p>Mit § 2 Satz 1 (Vollzugsziel: Resozialisierung) hätte Bremen den Standard in vollem Umfang erfüllt. Durch Hinzufügen von Satz 2 wird dieser Standard kompromittiert: Der Vollzug dient der Sicherung der Allgemeinheit gerade durch die Resozialisierung der Täter und nicht „gleichermaßen“ auf andere Weise. <i>Vorschlag:</i> der zweite Satz sollte daher wegfallen.</p>
---	---

### 3. Umfassende Beteiligung der Gefangenen

<p>Die Gefangenen haben das Recht, an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligt zu werden (Art. 12 VN-Kinderrechtskonvention). Die Förder- &amp; Erziehungsplanung ist daher unter aktiver Beteiligung des Gefangenen zu erarbeiten. Die Gefangenen sollen in die Lage versetzt werden, aktiv an der Gestaltung ihres Vollzugsalltags mitzuwirken.</p>	<p>In § 10 Abs. 3 heißt es lediglich, die Vollzugsplanung werde mit dem Gefangenen „erörtert“, seine „Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie dem Vollzugsziel dienen“. Von der Unklarheit über das Vollzugsziel ist auch diese Vorschrift betroffen. Eine aktive Beteiligung der Gefangenen an der Gestaltung des Vollzugsalltags könnte § 30 Abs. 1 eröffnen, wonach die Gefangenen eigene Kleidung tragen dürfen, „für deren Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel“ sie selbst sorgen sollen. Das setzt allerdings voraus, dass die Gefangenen in ihren Wohngruppen über Waschmaschinen, Wäschetrockner etc. selbst verfügen können.</p>
---	---

#### 4. Elternrechte wahren

<p>Die verfassungsrechtlichen Elternrechte (Art. 6 GG) werden durch den Vollzug der Jugendstrafe zwar eingeschränkt, aber nicht suspendiert (vgl. BVerfGE 107, 104, 119 = DVJJ-J 2003, 68, 71). Gerade in erzieherischen Belangen wie bspw. der Aufstellung der Förder- und Erziehungsplänen ist den Eltern daher eine Mitsprachemöglichkeit einzuräumen. Sie sind nicht nur von wichtigen Vollzugsentscheidungen (insbesondere der Aufstellung, Änderung und Fortschreibung der Förder- und Erziehungspläne, Verlegungen usw.) zu informieren, sondern wo möglich bereits an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Dies gilt auch für die Entlassungsvorbereitung.</p>	<p>In § 7 Abs. 3 wird bestimmt, dass die Personensorgeberechtigten „soweit dies möglich ist und dem Vollzugsziel nicht zuwiderläuft, in die Planung und Gestaltung des Vollzuges einzubeziehen“ sind. Zur Konkretisierung wird in der Begründung festgehalten, dass die Personensorgeberechtigten „auf jeden Fall“ über die „Aufnahme, Verlegungen, schwere Krankheit und den Tod des Kindes zu unterrichten sind“. Dies ist deutlich zu wenig, auch wenn in § 19 Abs. 1 Satz 2 eine Unterrichtung auch über die Entlassungsvorbereitung vorgesehen ist.</p>
---	--

#### 5. Keine unbestimmte Pflicht zur Selbst-Resozialisierung

<p>Der Gefangene unterliegt den im Gesetz genannten konkretisierten Einzelpflichten und ist in deren Rahmen auch zur aktiven Mitwirkung angehalten. Eine allgemeine Pflicht des Gefangenen, „an der Erreichung des Vollzugszieles“ (seiner Resozialisierung) mitzuwirken, ist inhaltlich zu unbestimmt, praktisch nicht handhabbar, nicht willkürfest (weil Pflichtverletzung Disziplinarmaßnahmen oder den Ausschluss von Vergünstigungen zur Folge haben) und daher verfassungswidrig.</p>	<p>§ 4 statuiert eine allgemeine „Pflicht zur Mitwirkung“ der Gefangenen und verstößt damit klar und (wie die Begründung zeigt) absichtlich gegen diesen Grundsatz. <i>Vorschlag:</i> Übernahme der Formulierung des geltenden § 4 Abs. 1 StVollzG</p>
--	--

#### 6. Verbindliche Mitwirkung der Jugendhilfe

<p>Die Zuständigkeit der Jugendhilfe ist während des Jugendstrafvollzugs nicht aufgehoben, Ansprüche aus dem SGB VIII werden durch diesen nicht ausgeschlossen. Das Jugendamt spielt daher von Beginn bis Ende des Vollzugs eine wichtige Rolle. Es muss verbindlich bei der Vollzugs- und Entlassungsplanung mitwirken und bereitet so rechtzeitig die Wiedereingliederung vor. Diese aktive Beteiligung des Jugendamtes muss verbindlich in den Jugendstrafvollzugsgesetzen sowie in den Ausführungsgesetzen zum SGB VIII verankert werden.</p>	<p>Die Jugendhilfe und die Jugendämter werden in § 7 Abs. 2 unter einer Vielzahl von „außervollzuglichen Einrichtungen“ erwähnt, mit denen die Anstalt zusammenarbeiten soll. Die Erkenntnisse der Jugendgerichtshilfe sind nach § 10 Abs. 2 Satz 3 in die Diagnostik einzubeziehen. Das Jugendamt soll von der Entlassungsvorbereitung „unterrichtet“ werden. Von einer verbindlichen Beteiligung der Jugendhilfe an der Vollzugs- und Entlassungsplanung ist nirgends die Rede.</p>
---	---

## 7. Umfassende Vernetzung des Vollzuges

<p>Die sozialen Dienste der Justiz, Bewährungshilfe und Jugendhilfe müssen gemeinsam an kontinuierlichen, über den Vollzug hinausgehenden Betreuungsbeziehungen zum Gefangenen arbeiten. Relevante Erkenntnisse anderer Institutionen (bspw. Psychiatrie, Gericht, Polizei, Jugendhilfe) sind bei der Eingangsdiagnostik und der Erstellung der Förder- und Erziehungspläne heranzuziehen, damit nicht jedes Mal von vorne begonnen wird. Insbesondere im Rahmen der Entlassungsvorbereitung ist vernetztes Handeln und Planen wichtig.</p>	<p>Neben der Jugendhilfe werden in § 7 Abs. 2 noch eine Reihe anderer Einrichtungen und Dienste aufgezählt, mit denen die Anstalt zusammenarbeiten soll. In der Begründung dazu wird die Notwendigkeit einer „Vernetzung“ betont. Allerdings wird dies für die Eingangsdiagnostik nur schwach (§ 10 Abs.2 Satz 3), für die Vollzugsplanung gar nicht und für die Entlassungsplanung nur für die Bewährungshilfe und Führungsaufsicht (§ 19 Abs. 1 Satz 2) konkretisiert.</p>
---	--

## 8. Chancen für alle Gefangenen

<p>Motivationsarbeit ist selbstverständlicher Teil Sozialer Arbeit, auch im Vollzug. Wer nur mit den schon Kooperationsbereiten und –fähigen arbeiten will, verschenkt fruchtbare Einflusschancen und gibt die anderen auf. Nach dem Konzept des sog. Chancenvollzuges sollen Behandlungsmaßnahmen und Vollzugslockerungen nur den Gefangenen gewährt werden, die von sich aus kooperationsbereit sind. Er vernachlässigt dadurch seinen erzieherischen Auftrag. Ein solcher Chancenvollzug bietet keine Chancen, sondern ist Ausgrenzungs- und Sparvollzug</p>	<p>Nur denen, die ihren Mitwirkungspflichten nachkommen, sollen „Vergünstigungen im Vollzug gewährt werden“ (§ 4 Abs. 2; ähnlich auch bei den Lockerungen § 15 Abs.2). Dies ist ganz im Sinne des niedersächsischen „Chancenvollzuges“, aber im strikten Gegensatz zu den Mindeststandards. Die Risiken eines solchen „Bonus-Systems“ überwiegen die möglichen Vorteile bei weitem.</p>
---	---

## 9. Offenen Vollzug nutzen und ausbauen

<p>Für die Resozialisierung und Wiedereingliederung ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Gefangene einen Bezug zur Außenwelt behält bzw. aufbauen kann, bevor er entlassen wird. Die Möglichkeiten des offenen Vollzuges (der in den letzten Jahren in der Praxis immer weiter reduziert wurde) und von Vollzugslockerungen, sind daher vermehrt zu nutzen. Der offene Vollzug ist daher als Regelvollzug vorzusehen. Zumindest muss dies bei kürzeren Jugendstrafen (bis 3 Jahren) und bei Selbststellern geschehen. Grundsätzlich ist er nur auszuschließen, wenn auf Grund von Tatsachen die begründete Befürchtung des Missbrauchs durch Flucht oder die Begehung von Straftaten besteht.</p>	<p>Faktisch existiert in Bremen kein offener Jugendstrafvollzug. Gerade deshalb wäre eine starke gesetzliche Selbstverpflichtung erforderlich. Dem genügt § 13 nicht, der selbst dann keinen Rechtsanspruch auf Verlegung in den offenen Vollzug gewährt, wenn die Eignung dazu von der Anstalt festgestellt wurde. <i>Vorschlag:</i> Offener Vollzug für alle Gefangenen, bei denen nicht die durch Tatsachen begründete Befürchtung des Missbrauchs durch Flucht oder neue Straftaten besteht.</p>
--	--

## 10. Vollzugslockerungen & Vollzug in freien Formen

<p>Vollzugslockerungen (insb. Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung und Ausgang) sind für die Erreichung des Vollzugsziels besonders wichtig. Sie sind zu gewähren, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass der Gefangene die Vollzugslockerungen nicht zur Flucht oder Begehung von Straftaten missbrauchen wird. Vor allem bei der Entlassungsvorbereitung ist eine zunehmende Orientierung nach „draußen“ unumgänglich.</p> <p>Jugendstrafrecht und Jugendstrafvollzug sind immer wieder Vorreiter gewesen in der Erprobung neuer Methoden und Formen. Die Landes-Jugendstrafvollzugsgesetze sollten daher eine Regelung enthalten, die modellhafte Projekte des Vollzuges in freien Formen (§ 91 Abs.3 JGG) ermöglicht.</p>	<p>Die Lockerungsvorschrift des § 15 entspricht im wesentlichen diesem Mindeststandard, verlängert aber die Probleme der Mitwirkungspflicht (s.o. 5.). <i>Vorschlag:</i> Streichung der in Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Möglichkeit, Lockerungen trotz Eignung zu versagen, „wenn die Gefangenen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen“.</p>
--	--

## 11. Rechtzeitig mit der Entlassungsvorbereitung beginnen

<p>Der Vollzug ist von Beginn an auf die Entlassung und Wiedereingliederung auszurichten. Spätestens sechs Monate vor der geplanten Entlassung (bei kurzen Jugendstrafen vier Monate) bereiten die Jugendstrafanstalten zusammen mit anderen Behörden und Diensten (vgl. Nrn. 6 &amp; 7) die Entlassung vor. Der Vollzug wird gelockert (vgl. Nr. 10).</p>	<p>Ganz in diesem Sinne ist die Möglichkeit ausgehnter Beurlaubungen zur Entlassungsvorbereitung (§ 19 Abs.4). Der Entwurf lässt jedoch fast alles im Ermessen der Anstalt und sieht keinerlei feste Fristen vor, innerhalb deren spätestens mit der Entlassungsvorbereitung begonnen werden soll.</p>
--	--

## 12. Unterbringung in Einzelhafträumen; Wohngruppenvollzug

<p>Die Häftlingsmorde von Siegburg und Ichtershäusern zeigen, wie wichtig Einzelunterbringung und ausreichende Betreuung der Gefangenen ist. Jeder Gefangene hat das Recht auf Unterbringung in einem Einzelhaftraum.</p> <p>Überschaubare Wohngruppen sind für soziales Lernen, die Konstituierung funktionierender Gruppen und die Vermeidung von Subkultur unverzichtbar. Den Wohngruppen ist dauerhaft festes Personal zuzuweisen; sie sollten nicht mehr als 12 Mitglieder haben.</p> <p>Die Jugendstrafvollzugsgesetze sollen hierzu klare und verbindliche Aussagen machen. Dies fordert auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil v. 31.05.2006 (ZJJ 2006, S.196f)</p>	<p>Der Entwurf statuiert ein Recht auf Einzelunterbringung (§ 25 Abs.1 Satz 1) und lässt Ausnahmen nur „vorübergehend und aus zwingendem Grund“ zu. Das erscheint sachgerecht.</p> <p>Unverständlich ist dagegen, dass nur „geeignete“ Gefangene und auch diese nur „regelmäßig“ in Wohngruppen untergebracht werden sollen. Das widerspricht nämlich schon der in § 98 Abs. 3 vorgesehenen Aufteilung sämtlicher Abteilungen in Wohngruppen. Hinter den Mindeststandard fällt auch zurück, dass keine maximale Begrenzung der Wohngruppen und keine dauerhafte Zuweisung von Personal vorgesehen ist.</p>
---	--

### 13. Eigenständige Jugendstrafanstalten

<p>Der Vollzug der Jugendstrafe erfolgt in eigenständigen Jugendstrafanstalten. Die Angliederung an Anstalten des Erwachsenen-Vollzugs und der Vollzug von Jugend- und Freiheitsstrafe in einer Anstalt sind auszuschließen. Die Anstalten sollen sich zunächst (bei Übergangsfristen von maximal 10 Jahren) an einer Größe von höchstens 240 Gefangenen orientieren. Langfristig sollten kleinere dezentrale Einrichtungen angestrebt werden.</p>	<p>Nach § 98 Abs.1 Satz 1 des Entwurfs soll auch eine Teilanstalt oder getrennte Abteilung als „Anstalt“ gelten. In § 101 wird dies dadurch ergänzt, dass der Anstaltsleiter des Jugendvollzuges die fachliche Verantwortung für den Vollzug trägt und die Anstalt nach außen vertritt. Dem Trennungsgrundsatz wird damit jedoch allenfalls formal entsprochen, solange der Leiter der Hauptanstalt den Personaleinsatz steuern kann.</p> <p><i>Vorschlag:</i> Annahme des Änderungsvorschlages von Bündnis 90/Die Grünen</p>
--	---

### 14. Besondere Situation von jungen Frauen und Mädchen

<p>Mädchen und junge Frauen sind eine kleine Minderheit im (Jugend-) Strafvollzug, der oft nicht ausreichend Rechnung getragen wird. Sie sind in eigenen Anstalten oder Häusern unterzubringen.</p>	<p>§ 23 schreibt die getrennte Unterbringung von männlichen und weiblichen Gefangenen vor. Von eigenen Anstalten oder Häusern für Mädchen und junge Frauen ist im Entwurf nicht die Rede.</p>
---	---

### 15. Außenkontakte fördern

<p>Der Austausch mit der Außenwelt durch Briefe und Telefon ist zu fördern und umfassend zu ermöglichen. Die Mindestdauer für Besuche im Strafvollzug beträgt 4 Stunden monatlich. Familiäre Kontakte sind darüber hinaus besonders zu fördern und dürfen nicht aus disziplinarischen Gründen eingeschränkt werden. Der Empfang von Paketen, auch mit Lebensmitteln, ist zu gewährleisten.</p>	<p>Die Besuchsregelung des § 47 ist gemessen an den Mindeststandards vorbildlich.</p> <p>Die Regelung des Briefverkehrs (§ 28) und des Telefonierens (§ 55) und die Abschaffung der Nahrungsmittelpakete (§ 56 Abs. 1) stellen Rückschritte gegenüber dem Strafvollzugsgesetz dar.</p>
--	--

### 16. Recht auf Bildung

<p>Schulangeboten sind für alle Gefangenen, die keine ausreichenden Schulabschluss haben, zu gewährleisten. Für die berufliche Bildung sind zukunftsweisende, zeitgemäße Angebote zu schaffen, die den Gefangene reale Beschäftigungschancen vermitteln. Im Vollzug begonnene Ausbildungen können auch nach der Entlassung in der Anstalt fortgesetzt werden. Schule und Berufsbildung haben Vorrang vor Arbeit; dies muss sich auch in der Bezahlung ausdrücken.</p>	<p>Die Regelung des § 37 Abs. 2 wird der Forderung nach einem Vorrang der Ausbildung gegenüber der Pflichtarbeit gerecht.</p>
---	---

## 17. Sozialversicherungen

Die Einbindung der Gefangenen in das System der Sozialversicherungen muss gewährleistet sein.	Davon ist im Bremer Entwurf keine Rede.
---	---

## 18. Konfliktregelung vor Disziplinierung

<p>Konflikte unter Gefangenen und mit den Mitarbeitern sind im Vollzug alltäglich. Ein auf Förderung und Erziehung ausgerichteter Jugendstrafvollzug muss primär auf Konfliktregelung anstelle von Disziplinierung setzen. Die Jugendstrafvollzugsgesetze haben daher Instrumente der Konfliktregelung vorzusehen und mit Vorrang gegenüber Disziplinarmaßnahmen auszustatten.</p> <p>Konflikte können auch in pädagogischen Gesprächen aufgearbeitet werden. Für darüber hinausgehende, sanktionierende Erziehungsmaßnahmen ist hingegen kein Platz, da so das reglementierte Disziplinarwesen unterlaufen würde. Das Disziplinarwesen ist umfassend zu regeln. Die Normierung muss die zu ahndenden Tatbestände und die zulässigen Sanktionsmaßnahmen hinreichend bestimmt regeln. Disziplinarmaßnahmen werden verhängt, wenn eine Konfliktregelung mit den Beteiligten gescheitert oder diese oder ein Erziehungsgespräch unangemessen wäre – was zu begründen ist. Eine isolierte Unterbringung (Arrest) darf allenfalls als ultima ratio vorgesehen werden; Nr. 67 der VN-Regeln zum Schutze von Jugendlichen unter Freiheitsentzug verbietet die isolierende Einzelhaft als unmenschliche und entwürdigende Behandlung. Die Praxis zeigt, dass der Jugendstrafvollzug auch ohne dieses Disziplinierungsmittel auskommen kann.</p>	<p>§ 83 sieht einen Katalog von Disziplinaratbeständen und einen Katalog von Disziplinarmaßnahmen vor. Das entspricht den rechtsstaatlichen Vorgaben der Mindestgrundsätze.</p> <p>Erzieherische Maßnahmen sollen Vorrang vor Disziplinarmaßnahmen haben (§ 83 Abs.1). Auch das entspricht den Mindeststandards. Allerdings stellen die in § 82 Abs. 1 Satz 3 vorgesehenen „erzieherischen Maßnahmen“ durchweg verkappte Disziplinarmaßnahmen dar, was abzulehnen ist.</p> <p>§ 71 sieht als besondere Sicherungsmaßnahme die „unausgesetzte Absonderung (Einzelhaft)“ vor. Diese soll ohne zeitliche Obergrenze zulässig sein; erst nach zwei Monaten ist die Aufsichtsbehörde zu informieren. Dies widerspricht der Empfehlung der Vereinten Nationen, bei Jugendlichen von jeder isolierenden Einzelhaft abzusehen (Art. 67 der VN-Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug).</p> <p><i>Vorschlag:</i> Streichung des § 71, da die besonderen Sicherungsmaßnahmen des § 72 ausreichen.</p>
---	---

## 19. Keine Schusswaffen im Jugendstrafvollzug

In Jugendstrafanstalten sind das Tragen und der Gebrauch von Schusswaffen nicht zuzulassen (Nr. 65 der VN-Regeln zum Schutze von Jugendlichen unter Freiheitsentzug). Für im Bedarfsfall hingezogene externe Polizeikräfte ist der Schusswaffengebrauch in der für diese geltenden Rechtsgrundlage (Polizeigesetz) geregelt.	Gegen die Regeln der Vereinten Nationen verstößt die Zulassung des Schusswaffengebrauchs im Jugendstrafvollzug, auch wenn dies nur außerhalb der Anstalt zulässig sein soll (§ 81 Abs.2). <p><i>Vorschlag:</i> „Der Gebrauch von Schusswaffen im Jugendstrafvollzug ist verboten. Das Recht zum Schusswaffengebrauch aufgrund anderer Vorschriften durch Polizeivollzugsbedienstete bleibt hiervon unberührt.“ § 81 Abs. 2-6 wird gestrichen.</p>
--	---

## 20. Effektiven Rechtsschutz schaffen

<p>Das Rechtsschutzsystem ist effektiv im Sinne der Zielgruppe und für diese verständlich auszugestalten. Das für Rechtsmittel gegen Vollzugsmaßnahmen zuständige Gericht muss ortsnah sein, ein rein schriftliches Verfahren (wie in § 109 ff StVollzG) ist unzureichend. Der Bundesgesetzgeber (der für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig ist), hat daher unverzüglich ein den Vorgaben des Bundesverfassungsgericht entsprechendes Rechtsschutzsystem zu schaffen. Die Landesgesetzgeber müssen in ihren Jugendstrafvollzugsgesetzen ein effektives Beschwerde- und Widerspruchsverfahren vorsehen.</p>	<p>Die Rechtsschutzbestimmungen des Entwurfs beschränken sich auf ein Beschwerderecht gegenüber Anstaltsleiter und Aufsichtsbehörde (§ 87).</p>
---	---

## 21. Strafvollzugsbeauftragte

<p>Um die Beachtung und Einhaltung internationaler Standards und völkerrechtlicher Vorgaben sicherzustellen, wird in jedem Bundesland ein/e unabhängige/r Beauftragte/r für den Strafvollzug geschaffen, der/die Zugang zu allen Strafvollzugsanstalten hat und an den/die sich die Gefangenen jederzeit mit Beschwerden wenden können. Diese erfüllen die Aufgabe der nationalen Stellen zur Prävention von Folter und anderer unmenschlicher Behandlungen nach Art. 3 des Zusatzprotokolls zur Anti-Folter-Konvention.</p> <p>Die Strafvollzugsbeauftragte sind mit einem ausreichenden verwaltungsmäßigen Unterbau zu versehen. Sie berichten jährlich über die Menschenrechtssituation in den Anstalten. Im Rahmen der Genehmigung von Anstaltsordnungen hat er ein Anhörungs- und Rüge-recht. Er wirkt bei Auswahl der Experten des Periodischen Strafvollzugsberichts mit (s. Nr. 22).</p>	<p>Ein unabhängiger Strafvollzugsbeauftragter ist in Bremen nicht vorgesehen. Im Hinblick auf das Zusatzprotokoll zur Anti-Folter-Konvention der vereinten Nationen sollte eine solche Institution eingerichtet werden.</p>
--	---

## 22. Wirksame Vollzugsgestaltung, Evaluation

<p>Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts haben die Länder die am Resozialisierungsgebot orientierte Wirksamkeit ihres Vollzugskonzeptes laufend zu überprüfen. Sie sind zur Beobachtung und Nachbesserung verpflichtet. Dazu ist es erforderlich, die notwendigen Daten zu erheben und Statistiken zu führen. Die kriminologischen und sonst geeigneten Forschungseinrichtungen sind an der Wirkungsforschung und der Vollzugsevaluation zu beteiligen. In regelmäßigen Abständen sind wissenschaftliche periodische Berichte über die Entwicklung des (Jugend-) Strafvollzugs vorzulegen, die konkrete Empfehlungen für die Verbesserung der Vollzugsgestaltung enthalten.</p>	<p>Die Regelung des § 97 lässt offen, ob die Evaluation des Vollzuges „durch den Kriminologischen Dienst, durch eine Hochschule oder durch eine andere Stelle“ erfolgen soll. Nach dem Kooperationsvertrag zwischen dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität und dem Justizsenator läge es nahe, das Bremer Institut für Kriminalpolitik direkt zu erwähnen.</p>
---	--



### 23. Qualifiziertes und ausreichendes Personal

<p>Die Gesetze müssen einen ausreichenden Personalausstattung sicherstellen. Insbesondere muss der Personalschlüssel gewährleistet, dass die Gefangenen auch am Wochenende und an Feiertagen betreut werden und ein ausreichendes Freizeitangebot vorgehalten wird. Das Personal – gleich ob Fachdienste oder AVD – ist regelmäßig fortzubilden. Supervision muss gewährleistet sein.</p>	<p>§ 102 enthält die Formel, wonach die Anstalt „mit dem für das Erreichen des Vollzugsziels erforderlichen Personal ausgestattet“ werde und dass die entsprechende „Fort sowie Praxisberatung und -begleitung“ gewährleistet sein müsse. Die Begründung enthält leider nur den weiterführenden Hinweis, dass die erforderliche Personalausstattung „individuell unter Berücksichtigung der Anstaltssituation und der besonderen Aufgabenstellung festgelegt werden“ soll. Da Aufgabenstellung und Anstaltssituation bekannt sind, wäre eine konkrete Festlegung des Personalschlüssels möglich und sinnvoll.</p>
---	---

Die Mindestgrundsätze schließen wie folgt:

„Die Etablierung der hier benannten Mindeststandards im Jugendstrafvollzug mag mit Mehrkosten gegenüber dem Status-Quo des Jugendstrafvollzugs verbunden sein. Abgesehen davon, dass die Einhaltung dieser Mindeststandards durch die Verbesserung von Wiedereingliederung und Rückfallverhinderung an anderer Stelle menschliche und finanzielle Kosten spart, sind diese Mindeststandards aus rechts- und sozialstaatlichen Gründen geboten. Wer in einem an Menschenrechten und rationaler Intervention orientierten Europa des 21. Jahrhunderts den Jugendstrafvollzug betreiben will, kommt an ihnen nicht vorbei.“

**Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner setzen sich dafür ein,  
dass auch der Jugendstrafvollzug in Bremen an diesen Mindeststandards nicht vorbei kommt.**

Für das Bremer Institut für Kriminalpolitik (BRIK): Dr. iur. Helmut Pollähne

Für das Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen: Prof. Dr. Johannes Feest

Für den Kriminalpolitischen Arbeitskreis Bremen (Kripak): Rechtsanwalt Gerhard Baisch

Für die Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Lande Bremen: Elke Bahl

Für den Förderkreis Jugendvollzug in Bremen e.V.: Axel Janzen

Für die Arbeitsgruppe Unicef Bremen: Jutta Lücke

Für die Landesgruppe der Dt. Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ): Bernd Rein

Für die Vereinigung Niedersächsischer und Bremischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V. (VNBS):  
Rechtsanwalt Armin von Döllen